

## **Zu TOP 1.5.3, Anlage 3 (ö.r.V. Bauhof)**

### **Redaktionelle Neufassung des § 4 Finanzen, Ziffer 2**

- 2.) Die beiden Gesellschaften beteiligen sich anteilig entsprechend des Verhältnisses der Stellenanteile der Beschäftigten in den beiden Bauhöfen zum 31.12.2010 an den Investitionskosten. Sie erwerben im Umfang der Beteiligung an den Investitionskosten gemeinschaftliches Eigentum.